

## Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und der Wahl des Gemeinderats, der Ortschaftsräte und der Wahl des Kreistags – Kommunalwahl – am 09. Juni 2024

1. Am 09.06.2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und gleichzeitig finden in der Stadt Riedlingen die Kommunalwahlen – Wahl des Gemeinderats, Wahl des Ortschaftsrats, Wahl des Kreistags – statt.
2. Die Wahlzeit dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
3. Die Gemeinde ist in folgende 11 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirknummer	Bezeichnung/Abgrenzung des Wahlbezirks	Bezeichnung/Lage des Wahlraums (Straße, Hausnr., Zimmer-Nr.)
001	Riedlingen, Stadtmitte <u>Begrenzung:</u> Donau, Nordtangente (B 312), Ziegelhüttenstraße (L 277), Altheimer Straße (L 277)	Kirchstraße 2, Kaplaneihaus Riedlingen, Foyer
002	Riedlingen, Alte Grüninger Siedlung und Altheimer Siedlung <u>Begrenzung:</u> Goethestraße, Ludwig-Walz-Straße, Ziegelhüttenstraße (L 277), Zollhauserbach	Goethestraße 36, Realschule Riedlingen
003	Riedlingen, Tuchplatz, Ober- und Unterried, Vogelberg, Auchtweide-Hof und Eichenau <u>Begrenzung:</u> Bereich südlich der Donau	Alte Unlinger Straße 7, Stadthalle Riedlingen
004	Riedlingen, Hofwiesen, Klinge I und Klinge II <u>Begrenzung:</u> Zollhauserbach, Nordtangente (B 312), Donau	Conrad-Graf-Ring 106, Kindergarten Regenbogen, Foyer
005	Riedlingen, Neue Grüninger Siedlung Westlich der Goethestraße <u>Begrenzung:</u> Goethestraße und Gammertinger Straße (L 275), Zollhauserbach	Goethestraße 36, Sporthalle Realschule Riedlingen, Cafeteria
010	Zell-Bechingen	Toreschle 2, Bürgerhaus Zell-Bechingen
011	Daugendorf	St.-Leonhard-Straße 5, Rathaus Daugendorf
012	Grüningen	Parkstraße 13, Rathaus Grüningen
013	Neufra	Kiesgrubenweg 10, Donauhalle Neufra

014	Pflummern	Raiffeisenweg 10, Mörike-Haus Pflummern
016	Zwiefaltendorf	Im Gässle, Gemeindehaus Zwiefaltendorf

In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis spätestens 19.05.2024 zugestellt worden ist, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Europawahl um 14:00 Uhr im Rathaus Riedlingen, Marktplatz 1, 88499 Riedlingen, 1. OG zusammen (Briefwahlvorstand I im Büro des Bürgermeisters, Briefwahlvorstand II im kleinen Sitzungssaal und Briefwahlvorstand III im Büro des Stadtkämmerer).

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei den Wahlen abgegeben werden.

#### 5. Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl –

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Stimmzettel-Aufdruck:

**Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments**

Stimmzettel-Farbe: weiß

Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Für die Stimmabgabe im Wahllokal wird bei der Europawahl kein Stimmzettelumschlag verwendet.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

#### 6. Kommunalwahlen

Es finden gleichzeitig die nachstehenden Wahlen statt. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Stimmzettelumschlägen.

##### 6.1 Wahl des Gemeinderats

Zu wählen sind 24 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck:

**Wahl des Gemeinderats**

Stimmzettel-Farbe: eosinrot

**6.2 Wahl des Ortschaftsrats**  
der Ortschaft Daugendorf  
Zu wählen sind 9 Mitglieder.  
Stimmzettel-Aufdruck:

**Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Daugendorf**

Stimmzettel-Farbe: chamois

**der Ortschaft Neufra**

Zu wählen sind 9 Mitglieder.

**Stimmzettel-Aufdruck: Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Neufra**

Stimmzettel-Farbe: chamois

**der Ortschaft Grüningen**

Zu wählen sind 7 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck:

**Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Grüningen**

Stimmzettel-Farbe: chamois

**der Ortschaft Pflummern**

Zu wählen sind 7 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck:

**Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Pflummern**

Stimmzettel-Farbe: chamois

**der Ortschaft Zell-Bechingen**

Zu wählen sind 8 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck:

**Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Zell-Bechingen**

Stimmzettel-Farbe: chamois

**der Ortschaft Zwiefaltendorf**

Zu wählen sind 7 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck:

**Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft**

Zwiefaltendorf Stimmzettel-Farbe: chamois

**6.3 Wahl des Kreistags**

Zu wählen sind im Wahlkreis

**Wahlkreis V Riedlingen** 8 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck: **Wahl des Kreistags**

Stimmzettel-Farbe: grün

Die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen (ohne Europawahl) sind in je besonderen Stimmzettelumschlägen abzugeben, die von gleicher Farbe wie die zugehörigen Stimmzettel sind.

Die Stimmzettel für die Kommunalwahlen werden den Wahlberechtigten spätestens am 08.06.2024 zugesandt.

Die Stimmzettelumschläge sowie weitere Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten.

- 6.4** Bei den Wahlen des Gemeinderats, des Ortschaftsrats und des Kreistags hat der Wähler so viele Stimmen, wie jeweils Mitglieder des Gemeinderats, des Ortschaftsrats und des Kreistags im Wahlkreis zu wählen sind (vergleiche Ziff. 6.1 - 6.3).

Die Anzahl der Stimmen ist jeweils im Stimmzettel angegeben.

- 6.5** Es findet **Verhältnswahl** statt bei der
- Wahl des Gemeinderats
  - Wahl des Kreistags

Hierbei können nur denjenigen Bewerbern, die in einem Stimmzettel aufgeführt sind, Stimmen gegeben werden.

Der Wähler kann

- Bewerbern aus verschiedenen Stimmzetteln Stimmen geben (panaschieren) und
- einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren).

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf einem oder mehreren Stimmzetteln

- Bewerbern, denen er eine Stimme geben will, durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet,
- Bewerbern, denen er zwei oder drei Stimmen geben will, durch die Ziffer " 2 " oder " 3 " hinter dem Namen, durch Wiederholen des Namens oder auf sonst eindeutige Weise als mit zwei oder drei Stimmen gewählt kennzeichnet.

Der Wähler kann auch **einen** Stimmzettel ohne jede Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet abgeben. In diesem Fall gilt jeder Bewerber, dessen Name im Stimmzettel vorgedrukt ist, als mit einer Stimme gewählt. Bei der Wahl des Kreistags nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben, wie Mitglieder des Kreistags für den Wahlkreis zu wählen sind.

- 6.6** Es findet **Mehrheitswahl** statt bei der
- Wahl des Ortschaftsrats  
der Ortschaft Daugendorf  
der Ortschaft Neufra  
der Ortschaft Grüningen  
der Ortschaft Pflummern  
der Ortschaft Zell-Bechingen  
der Ortschaft Zwiefaltendorf

Hierbei kann jede wählbare Person gewählt werden. Falls es für die jeweilige Wahl Stimmzettel mit vorgedruckten Bewerbern gibt, ist der Wähler nicht an die Bewerber gebunden, deren Namen im Stimmzettel vorgedruckt sind.

Der Wähler kann jedem Bewerber oder einer anderen wählbaren Person jeweils nur eine Stimme geben.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er Bewerber, denen er eine Stimme geben will

- auf einem Stimmzettel mit vorgedruckten Namen durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise, ausdrücklich als gewählt kennzeichnet.

Der Wähler kann auch den Stimmzettel mit vorgedruckten Namen ohne jede Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet abgeben. In diesem Fall gilt jeder Bewerber, dessen Name im Stimmzettel vorgedruckt ist, als mit einer Stimme gewählt; jedoch nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben, wie Mitglieder jeweils zu wählen sind.

### 6.7 Bei unechter Teilortswahl

Es findet unechte Teilortswahl statt bei der **Wahl des Gemeinderats**

Zu wählende Vertreter (Anzahl)	Für den Wohnbezirk
16	Riedlingen
1	Zell-Bechingen
2	Daugendorf
1	Grüningen
2	Neufra
1	Pflummern
1	Zwiefaltendorf

bei der **Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Zell-Bechingen**

Zu wählende Vertreter (Anzahl)	Für den Wohnbezirk
4	Bechingen
4	Zell

**Bei unechter Teilortswahl gilt ergänzend zu den Ausführungen in den vorhergehenden Ziffern zur Verhältniswahl bzw. zur Mehrheitswahl Folgendes:**

- Bei **Verhältniswahl** kann der Wähler einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben. Bewerber aus verschiedenen Wahlvorschlägen können jeweils nur für den Wohnbezirk panaschiert werden, für den sie als Bewerber vorgeschlagen sind. In den einzelnen Wohnbezirken kann der Wähler nur so vielen Bewerbern Stimmen geben, wie für den Wohnbezirk jeweils Vertreter zu wählen sind; diese Höchstzahlen sind in den Stimmzetteln jeweils bei den einzelnen Wohnbezirken angegeben;
- bei **Mehrheitswahl** kann der Wähler einem Bewerber oder einer anderen wählbaren Person jeweils nur eine Stimme geben. Der vom Wähler abgegebene Stimmzettel muss erkennen lassen, welche Personen er als Vertreter der einzelnen Wohnbezirke wählen will. Außerdem kann der Wähler für jeden Wohnbezirk nur so vielen Personen eine Stimme geben, wie für den jeweiligen Wohnbezirk zu wählen sind; diese Höchstzahl ergibt sich aus dem Stimmzettel.
- Gibt der Wähler seine Stimme durch Abgabe eines Stimmzettels mit vorgedruckten Namen ohne Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet ab, so gilt jeder Bewerber als mit einer Stimme gewählt ; höchstens jedoch so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben als mit einer Stimme gewählt, wie für den Wohnbezirk jeweils Vertreter zu wählen sind.

- 6.8** Beleidigende oder auf die Person des Wählers hinweisende Zusätze oder nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichtete Vorbehalte auf dem Stimmzettel oder sonst im Stimmzettelumschlag sowie jede Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags haben die Ungültigkeit der Stimmabgabe zur Folge.
- 6.9** Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums die entsprechenden Stimmzettelumschläge ausgehändigt.  
Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden.  
In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

## **7. Wahlscheine Europawahl**

Wähler, die einen Wahlschein für die Europawahl haben, können an der Wahl im Landkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder – durch Briefwahl teilnehmen. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von dem Bürgermeisteramt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

### **Kommunalwahlen**

Wähler, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können an der Wahl

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des im Wahlschein angegebenen Gebiets oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Der Wahlschein enthält auf der Rückseite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.

Wer bei den Kommunalwahlen durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag beim Bürgermeisteramt neben dem Wahlschein auch die weiteren Briefwahlunterlagen.

Der Wähler muss seine Wahlbriefe (getrennt nach Europawahl – rot – und Kommunalwahlen – gelb –) mit den jeweils dazugehörigen Stimmzetteln (in verschlossenen Stimmzettelumschlägen) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig den jeweils auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stellen übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen.

Die Wahlbriefe können auch bei der jeweils angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Wähler, der seine Briefwahlunterlagen bei dem Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

- 8.** Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Bei der Europawahl gilt dies auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes; § 19 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens (bei Kommunalwahlen: oder des Schreibens) unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes, § 19 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes). Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

9. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
10. Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Gemeinderatswahl in den Wahlbezirken 001, 002, 003, 004 und 005 sowie in den Briefwahlbezirken I – III findet am **Montag, den 10.06.2024 ab 08.00 Uhr** im Rathaus Riedlingen statt und ist ebenfalls öffentlich. Wo die einzelnen Ergebnisermittlungen stattfinden, wird entsprechend ausgeschrieben.

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Gemeinderatswahl und der Ortschaftsratswahlen in den Wahlbezirken 010, 011, 012, 013, 014 und 016 wird – sofern sie nicht am 09.06.2024 abgeschlossen werden kann – ebenfalls am Montag in den jeweiligen Wahlräumen fortgesetzt (vgl. Ziff. 3). Eine entsprechende Beschilderung wird angebracht.

**Riedlingen, den 29.05.2024**

**Bürgermeisteramt**

**Marcus Schafft**  
**Bürgermeister**